

Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Kaarst vom 04.01.2018

Der Rat der Stadt Kaarst hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666; SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) und des § 52 Abs. 2, 4, und 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886; SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) in seiner Sitzung am 11.07.2019 diesen Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Kaarst vom 04.01.2018 beschlossen:

### **Kostentarif**

#### I. Personalkosten

Für einen ehrenamtlichen Feuerwehrmann je Stunde	20,68 Euro
--	------------

#### II. Fahrzeug- und Sachkosten

##### 1. Gestellung von Fahrzeugen je Stunde

a) Einsatzleitfahrzeug	19,99 Euro
b) Kleineinsatzfahrzeug	35,43 Euro
c) Hilfeleistungslöschfahrzeug	94,87 Euro
d) Löschgruppenfahrzeug/Tanklöschfahrzeug	35,94 Euro
e) Hubrettungsfahrzeug	385,64 Euro
f) Rüst- und Gerätewagen	56,95 Euro
g) Mannschaftstransportfahrzeug	21,24 Euro

In diesen Beträgen sind die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe sowie die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme der in diesem Tarif zusätzlich zu berechnenden Verbrauchsmaterialien, enthalten.

#### 2. Verbrauchsmaterialien

Berechnungsgrundlage für Sonderlöschmittel, Ölbindemittel und dergleichen zum einmaligen Gebrauch bestimmten Materialien sind die Kosten, welche der Stadt Kaarst für die letzte Anlieferung des jeweiligen Verbrauchsmaterials entstanden sind.

3. Bei Einsätzen, durch die eine besondere Reinigung und/oder Überprüfung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte erforderlich wird, werden die Kosten für den geleisteten Reinigungs-/Überprüfungsaufwand nach Tarifstelle I (Personalkosten) sowie Tarifstelle II Ziffern 1 a) – g) (Fahrzeugkosten) je nach zeitlichem Aufwand berechnet. Sofern zusätzlich erforderliches Verbrauchsmaterial benötigt wird, erfolgt eine verbrauchsabhängige Berechnung in Höhe des Einkaufspreises, der für das jeweilige Verbrauchsmaterial seitens der Stadt Kaarst entrichtet wurde.

4. Ist die Beauftragung eines Dritten erforderlich, werden die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Für anfallende Stoffe mit umweltschädigender Wirkung (Chemikalien, verschmutzte Kraftstoffe, Öle, Ölbindemittel usw.), die einer Entsorgungsstelle zugeführt werden müssen, sind die von der Stadt Kaarst hierfür aufzuwendenden Entsorgungskosten zu erstatten.

### III. Entgelte bei Gestellung von Brandsicherheitswachen

Die Entgelte für Brandsicherheitswachen werden nach Tarif I (Personalkosten) berechnet. Der Wachdauer wird je eine halbe Stunde für die Rüstzeit und den Hin- und Rückweg hinzugerechnet.

### IV. Entgelte für besondere freiwillige Leistungen

Für Leistungen, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte nach den Tarifstellen I (Personalkosten) und II Ziffer 1 a) – g) (Fahrzeugkosten) sowie für notwendige Verbrauchsmaterialien berechnet werden.

### V. Inkrafttreten

1. Dieser Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Kaarst tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

2. Der Tarif zur Feuerwehrsatzung der Stadt Kaarst vom 10.11.1993 in der Fassung der Änderungen durch die Euroanpassungssatzung vom 18.06.2001 tritt außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Tarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Kaarst vom 04.01.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 16.072019

Die Bürgermeisterin

gez.

Dr. Ulrike Nienhaus